



EFET Deutschland - Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.

Flottwellstraße 4-5
10785 Berlin

Tel: +49 30 2655 78 24

Fax: +49 30 2655 78 25

www.efet-d.org
de@efet.org

EFET Deutschland - Flottwellstraße 4-5 - 10785 Berlin

An die
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 6
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Berlin, den 22.7.2010

BK6-10-097 bis 099

**Stellungnahme von EFET Deutschland – Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.
zur Anhörung der BNetzA §§ 29 EnWG, 27 Abs.1 Nr.2 und Abs. 2 StromNZV,
Festlegungsverfahren zu den Ausschreibungsbedingungen von Primärregelung,
Sekundärregelung sowie Minutenreserve.**

EFET Deutschland begrüßt ausdrücklich das von der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur eingeleitete Konsultationsverfahren zu den Ausschreibungsbedingungen für Regelenergie und den daraus erkennbaren Wunsch, die Regelenergiemärkte in enger Abstimmung mit den Marktteilnehmern weiterzuentwickeln.

Die in Deutschland durch die notwendige Zusammenarbeit verschiedener ÜNB gewonnenen Erfahrungen bieten aus Sicht von EFET Deutschland besonders gute Voraussetzungen, um die Grundzüge eines auch europaweit praktikablen Modells zu definieren. Faktisch ist allerdings eine Vielzahl von Voraussetzungen für die Implementierung eines solchen europaweiten Modells derzeit noch nicht gegeben. Die folgende Stellungnahme ist daher als Kommentierung zu den aus Sicht von EFET Deutschland im nächsten Schritt realisierbaren Weiterentwicklungen des Regelenergiemarktes in Deutschland zu verstehen. Bei dieser Weiterentwicklung sind die Grundprinzipien eines möglicherweise europatauglichen Modells allerdings weitestgehend einzuhalten und die gewonnenen Erfahrungen transparent und nachvollziehbar zu machen. Im Sinne kurzfristig umsetzbarer Verbesserungen der Rahmenbedingungen im aktuellen System bekräftigt und konkretisiert EFET Deutschland seine bereits mit Schreiben vom 05.03.2010 an die BK6 geäußerten Vorschläge:

1. Transparenz

Transparenz ist eine notwendige Voraussetzung für die marktgerechte Angebotserstellung durch Anbieter für Primär-, Sekundär- und Minutenregelleistungen.

1.1 Generelle Beschreibung des Abrufmechanismus SRL und MRL

Generell sind die auf der gemeinsamen Ausschreibungsseite (www.regelleistung.net) der vier ÜNB veröffentlichten Daten und Beschreibungen der Funktionsweise des deutschen Regelenergiemarktes nicht zeitgerecht oder nicht ausreichend. Nicht nur für neue Interessenten, sondern auch für bereits etablierte Anbieter ist es oftmals schwierig, die Funktionsweise nachzuvollziehen, weil viele Regelungen nicht transparent kommuniziert werden. Auch werden Änderungen nur sehr unzureichend und zu kurzfristig vorgenommen, welches die operativen Risiken für alle Marktteilnehmer erhöht und somit zu hohen Reservepreisen führen kann. Zum Beispiel wird seit dem 01.07.2010 Minutenreserve laut mündlicher Auskunft nur noch von transpower gemäß einer einzigen deutschen Merit-Order-Liste abgerufen. Eine schriftliche Mitteilung gab es bis dato nicht, und auf der gemeinsamen Ausschreibungsseite wird eine andere Abwicklung beschrieben („*Der Abruf der Minutenreserveleistung erfolgt auf Basis des Vergabeergebnisses mittels der auf die vier ÜNB aufgeteilten Merit-Order-Listen (nach Arbeitspreisen sortierte Liste der Angebote). Der Übergang zum komplexen Abruf der Minutenreserve durch alle vier ÜNB auf Basis einer gemeinsamen Merit-Order-Liste wird angestrebt.*“)

Die ÜNBs sollten daher verpflichtet werden,

1. **eine genaue Beschreibung des gemeinsamen Abrufmechanismus der SRL und MRL** und
2. **alle aufgetretene Abweichungen von der Merit-Order** aufgrund von z.B. Abruf von Kernanteilen, Netzengpässen (Zerfall Netzregelverbund) oder Systemsicherheitsrisiken ex-post zeitnah transparent

zu veröffentlichen. Auch sind Verfahren mit dem Umgang von Netzreglerausfällen und für Redispatch transparent zu machen.

1.2 Veröffentlichung vollständiger Angebots-, Zuschlags- und Abruflisten

Eine Harmonisierung der Veröffentlichungspflichten wie durch die Bundesnetzagentur vorgeschlagen sollte nicht zu einer geringeren Transparenz führen. Im konkret genannten Beispiel einer Harmonisierung der Veröffentlichungspflichten für PRL und SRL sollte daher nicht auf eine Veröffentlichung der nicht bezuschlagten Angebote bei der Sekundärregelung verzichtet werden, sondern die nicht bezuschlagten Angebote bei der PRL ebenfalls veröffentlicht werden.

Die ÜNBs sollten verpflichtet werden, die folgenden Daten transparent zu veröffentlichen:

1. Vollständige Systeminformationen, Qualität der Datenbereitstellung

Alle Daten über Netzlast, Einspeiseleistung, Engpässe, Reserve- und Regelenergieeinsätze sollten zeitgleich oder mit kleinstmöglicher Verzögerung auf der gemeinsamen Ausschreibungsseite einheitlich für alle Regelzonen veröffentlicht werden. Diese Daten sollen des Weiteren in einheitlicher und elektronisch auswertbarer Form für längere Zeitperioden auf der genannten Seite abrufbar sein. Dies gibt insbesondere neuen Teilnehmern eine Möglichkeit, in diesen Markt ohne große Risiken einzusteigen.

Die bisherige Abrufdatenqualität ist als mangelhaft anzusehen. Es ist zum Beispiel nicht akzeptabel, dass im Juli immer noch keine vollständige Basis des Abrufes im März zur Verfügung steht.

2. Vollständige Zuschlagslisten PRL, SRL und MRL

Sowohl die bezuschlagten als auch die nicht bezuschlagten Angebote müssen veröffentlicht werden. In einem Markt mit relativ wenigen Preis- und Volumeninformationen ist Liquidität einer der wesentlichen Informationsparameter für zukünftige und bestehende Marktteilnehmer.

3. Vollständige Abruflisten PRL, SRL und MRL

Das Einhalten der gemeinsamen Abruf-Merit-Order für SRL und MRL kann durch den Markt nicht nachvollzogen werden. Die ÜNBs veröffentlichen den Abruf der SRL und MRL weiterhin separat für jede Regelzone. Da transpower im Gegensatz zu den übrigen ÜNBs das ¼-Stunden Saldo aus positivem und negativem Abruf veröffentlicht, kann der Markt nicht nachvollziehen, ob die ÜNB tatsächlich nach der gemeinsamen Merit-Order abgerufen haben.

Eine transparente und für alle Marktteilnehmer nachvollziehbare Darstellung erfordert, dass alle ÜNB

- den MRL und SRL-Abruf getrennt nach positivem und negativem Abruf je ¼-Stunde und
- zusätzlich beim SRL-Abruf die maximale positiv und negativ abgerufene Leistung je ¼ - Stunde veröffentlichen.

4. Notwendige Kernanteile

Kernanteile sind als Markteingriff aus Handelssicht nicht wünschenswert. Sie führen regelmäßig zu Verzerrungen, sowohl bei der Leistungsbezuschlagung als auch beim Arbeitsabruf. Bei Berücksichtigung des gesamten Strommarktes haben Kernanteile in so fern eine Daseinsberechtigung, als dass ihr ersatzloser Wegfall sich auf Intraday- und Spotmarkt auswirken könnte (Redispatch, Handelseinschränkungen). Solange keine effizienteren Alternativen bestehen und somit von einer Notwendigkeit der Kernanteile gesprochen werden kann, muss ein vollständig transparenter Umgang mit diesen gewährleistet sein. Das beinhaltet den Nachweis ihrer

Notwendigkeit, die Berechnungsgrundlage für den Umfang, sowie die Einflüsse auf Zuschlags-, Abrufliste und Ausgleichsenergiepreise.

2. Produkte und Ausschreibungsbedingungen in den Märkten für Primär- (PRL) und Sekundärregelleistung (SRL)

Die ununterbrochene Erbringung von PRL und SRL über einen Monat stellt hohe Anforderungen hinsichtlich der Absicherungsaufwendungen für alle Bieter und kann gegebenenfalls eine Markteintrittsbarriere für potenzielle neue Anbieter sein (insbesondere für kleinere Kraftwerksbetreiber und industrielle Verbraucher). Anbieter müssen sich derzeit für einen Monat verpflichten. Das bedeutet für Marktteilnehmer mit Nichtverfügbarkeiten von Kraftwerken für einzelne Wochen einen aufgrund von höheren Absicherungskosten erschwerten oder unmöglichen Zugang zum Markt für PRL und SRL.

Kürzere Ausschreibungszeiträume und damit verbundene zeitnähere Ausschreibungen ermöglichen Anbietern, eine präzisere Aussage zur Verfügbarkeit ihrer Anlagen zu treffen. Dies ermöglicht einerseits den Markteintritt von Anbietern, die lediglich auf einzelne Kraftwerke zurückgreifen können, andererseits können bereits aktive Anbieter von Sekundärregelleistung mehr Volumen für einzelne Wochen anbieten. Zum Beispiel kann dann eine Anlage, die für eine Woche in Revision ist, in den übrigen drei Wochen des betreffenden Monats angeboten werden; bei einer monatlichen Ausschreibung wäre dies nicht möglich. Kürzere Angebotszeiträume und häufigere Ausschreibungen erhöhen zwar einerseits die Transaktionskosten und können zu volatileren Regelenergiepreisen führen, andererseits jedoch überwiegen die mit den kürzeren Ausschreibungszeiträumen gewonnenen Vorteile: Erhöhung der Effizienz (Anbieter preisen weniger Risiko ein) und der erleichterte Eintritt von zusätzlichen Marktteilnehmern.

Daher unterstützt EFET Deutschland die Verkürzung der Ausschreibungszeiträume für PRL und SRL auf eine wöchentliche Ausschreibungsdauer.

Um den Abwicklungsaufwand sowohl bei den ÜNB als auch bei den Anbietern zu begrenzen, sollten die Auktionen für PRL und SRL an zwei aufeinander folgenden Tagen der Vorwoche, z.B. dienstags (PRL) und mittwochs (SRL) für den kommenden Erbringungszeitraum montags bis sonntags erfolgen. Dafür ist es zwingend erforderlich, dass die Ergebnisse der Ausschreibung zwei Stunden nach der finalen Abgabefrist vorliegen, da das Ergebnis der PRL-Ausschreibung bei der Erstellung der SRL Angebote berücksichtigt werden muss (z.B. 13:00 Uhr Abgabefrist, 15:00 Uhr Veröffentlichung der Ergebnisse).

Die derzeitigen Mindestlosgrößen für MRL, SRL und PRL hält EFET Deutschland für angemessen.

Eine strukturierte, mehrstufige Ausschreibung von Regelreserve lehnt EFET Deutschland zum jetzigen Zeitpunkt ab, da sie den Markt unnötig fragmentieren und die ohnehin geringe Liquidität weiter reduzieren würde. Langfristig kann diese Maßnahme jedoch bei ausreichender Liquidität den langfristigen Absicherungsinteressen von Anbietern und Netzbetreibern entgegen kommen.

Um die Teilnahme von Pools an den Regelenergiemärkten zu erleichtern, sollten bei deren Präqualifikation die Präqualifikationsanforderungen nur auf den Gesamtpool bzw. das betreffende technische Anlagen-Portfolio und nicht auf jede einzelne Anlage angewandt werden.

3. Vergabekriterium in der Auktion für Sekundärregelleistung

Die Vergabe nach Arbeits- und Leistungspreis entspricht der Bewertungsstruktur von marktüblichen Optionen und führt in Erwartung dazu, dass Regelenergiemärkte und konventionelle Optionsmärkte konvergieren. Jedoch besteht bei einigen unserer Mitgliedsunternehmen die Sorge, dass das Verfahren hinsichtlich der erhöhten Komplexität schwer umsetzbar ist. Aus diesem Grunde und abweichend zu früheren Positionen haben die Mitglieder von EFET Deutschland keine einheitliche Meinung dieser Frage.

4. Verfügbarkeit von Reserve- und Regelenergie

Die Netzbetreiber verlangen eine 100%-ige Verfügbarkeit der von den Anbietern auktionierten Regelleistungen. Keine technische Anlage kann hingegen eine 100%-Verfügbarkeit gewährleisten. Dies stellt insbesondere Anbieter mit kleinem Kraftwerkspark vor Schwierigkeiten, zumal die vorliegenden Vertragsbedingungen keine eindeutigen und nachvollziehbaren Pönalen beschreiben. **EFET Deutschland fordert daher, dass die ÜNB den Anbietern von Reserve- und Regelleistung angemessene Vertragsbedingungen anbieten.** Angemessene Bedingungen beinhalten Anreize, eine möglichst 100%-Verfügbarkeit zu gewährleisten und klar definierte und kalkulierbare Pönalen für den Fall der Nichtverfügbarkeit.

5. Sekundärmarkt für Regelenergie

Die Vertragsbedingungen für Reserve- und Regelenergie sind so zu gestalten, dass Anbieter und Erbringer nicht identisch sein müssen. Dies reflektiert bereits heute die Situation einiger Anbieter, ist aber auch Voraussetzung für einen Sekundärhandel von Regelenergie zwischen

Anbietern. Vorteil dieses Konstruktes ist die kurzfristige Optimierung der Reserve- und Regelernergieoptionen zwischen den Händlern. Somit kann im Falle eines Maschinendefektes bei Anbieter A die Leistung am Markt von Anbieter B beschafft werden, ohne dass Anbieter A vertragsbrüchig wird oder Pönalen der ÜNB ausgesetzt ist.

6. Diskriminierende Abrufbedingungen für SRL je nach Regelzone

Jeder ÜNB hat – je nach Regelzonengröße und -struktur – unterschiedliche Abrufcharakteristika für die SRL (technische Einstellungen des Netzreglers). Infolge dessen erscheint z.B. die Abrufe in kleinen Regelzonen als wesentlich aufwendiger als die in großen Regelzonen. Hintergrund sind offensichtlich die wesentlich größeren Portfolioeffekte in einer großen Regelzone (wie transpower und Amprion) verglichen mit einer (last- und erzeugungstechnisch) Kleineren.

Diese Aufwendungen machen sich insbesondere durch sehr hohe Lastwechselraten bemerkbar. Diese Lastwechselraten sind für die Lebensdauer der Reglermaschinen der Anbieter von hoher Bedeutung und beeinflussen deren Kostensituation. Dies führt für die Anbieter dazu, dass zwar eine deutschlandweite Auktion stattfindet, der Anschluss in einer großen Regelzone jedoch zu geringeren Kosten bei den Anbietern führt, verglichen zu einem Anschluss in einer kleinen Regelzone.

Es wird empfohlen, dass alle Netzbetreiber einheitliche Reglereinstellungen anwenden, so als würde ein großes Liefer- und Absatzportfolio Deutschland bestehen.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Alexander Kox

Leiter der EFET Deutschland Task Force Strom

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

EFET Deutschland Geschäftsstelle Berlin,

Tel: +49 30 2655 7824, E-Mail: de@efet.org